

# Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	VSLG / ADPR Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums
Adresse / Indirizzo	Kapellenstrasse 14 Postfach 5236 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 27. Juni 2011  Der Präsident: Josef Häfliger Der Sekretär: Christian Streit

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).  
**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

## Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	2
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	3
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) .....	4
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .....	5
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	6
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo).....	7

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG) bezweckt, die Rechte, Freiheiten und Interessen der Eigentümer von landwirtschaftlichem Grundbesitz zu stärken. Für ihn sind das Privateigentum und die Vertragsfreiheit wesentliche Stützen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Staatliche Eingriffe und Beschränkungen müssen deshalb massvoll sein und sich einzig auf die Verhinderung von Missbrauch beschränken. Im VSLG haben sich sowohl die Verpächter als auch viele Selbstbewirtschafter zusammengeschlossen, um den Eigentümern von landwirtschaftlich genutzten Böden eine Existenzgrundlage zu sichern, so dass sie ihrer wichtigen und wertvollen Bestimmung dienen können.

Entsprechend dem Vereinszweck beschränken wir uns im Anhörungsverfahren weitgehend auf die Änderungen für Eigentümer landwirtschaftlicher Güter. Hingegen wollen wir uns keineswegs in den Verteilkampf zwischen verschiedenen Beiträgen, Produktionsarten und Standorten einmischen. Es wäre aber wünschenswert, wenn die Ausrichtung der Direktzahlungen künftig einfacher, leichter verständlich und kostengünstiger erfolgen könnte. **Anstelle einer staatlichen Steuerung bis ins Detail würden wir uns mehr unternehmerische Freiheiten wünschen, mit dem Schwerpunkt qualitativer Produktion.**

Die vorgelegten Verordnungsänderungen werden von uns weitestgehend gutgeheissen. Sie erleichtern eine präzisere Ausrichtung der Landwirtschaft auf die verfassungsmässigen Ziele, namentlich mit der Neuausrichtung der Direktzahlungen. Es ist korrekt, dass die Ausrichtung auf Qualitätsprodukte unter Berücksichtigung der Ernährungssouveränität und die Ermöglichung eines schrittweisen Strukturwandels fortschreiten, bei gleichzeitiger Stärkung der Eigenverantwortung. **Leider wurden aber die nötigen Änderungen im Boden- und Pachtrecht auch für die Periode 2014-2017 nicht vorgeschlagen**, was sich hoffentlich in naher Zukunft ändert. Für das BGGB, das LPG und deren einschlägige Verordnungen wären grosse Korrekturen angezeigt, die auch die Option einer Abschaffung dieser Gesetze nicht ausser Acht lassen darf. **Anstelle der abgelehnten Änderung von Art. 20 LPG (Pachtlandtausch) sollten Strukturverbesserungen durch eine Lockerung des Pachtrechts erwirkt werden, namentlich durch Verkürzung der Mindestpachtdauer und Aufhebung der Pachtzinsbegrenzung.**

Nach Meinung des VSLG ist die Umsetzung in den Verordnungen als nächste Schritte geglückt, wir befinden uns auf dem korrekten Weg vorwärts.

#### Als besonders positive Punkte sind hervorzuheben:

- Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems mit konkreter Ausrichtung auf die verfassungsmässigen Ziele und mehr Transparenz ist sinnvoll.
- Ganz besonders begrüsst der VSLG die Anpassung der Bewilligungs- und der Begrenzungskriterien für die Direktzahlungen, insbesondere die seit langem fällige Aufgabe der Vermögens- und Einkommensgrenzen für die leistungsgebundenen Beiträge.
- Die Vorlage bringt substanzielle Verbesserungen im Ökologiebereich (weniger falsche Anreize) und in der Effizienz der Massnahmen.
- Durch die Qualitätsstrategie werden günstige Rahmenbedingungen für die hochwertigen Schweizer Produkte geschaffen.
- Das erhöhte Globalbudget für die Landwirtschaft bringt den Bauern eine gewisse Garantie und ermöglicht die Finanzierung des Strukturwandels.
- Die Einführung des Ernährungssouveränitätsprinzips erlaubt die Beibehaltung einer gewissen Autonomie und nötigen Produktivität.
- Durch die Berücksichtigung der paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten können innovative Betriebe erhalten bleiben.

#### Als negativ sind folgende Änderungsvorschläge zu beurteilen:

- Geplante Aufhebung der Umschulungsbeihilfen mit dem KAP 2014, welche viel sinnvoller mit einer neuen Gesetzesgrundlage die Finanzierung von Aus-/Weiterbildungen für Zweitbeschäftigten oder den schrittweisen Ausstieg ermöglichen sollten.
- Einführung eines unnötigen Verfahrens mit Anhörungsmöglichkeit der Gewerbebetriebe zur Bestimmung der Wettbewerbsneutralität.
- Die vorgeschlagene Verkürzung der Kontrollfristen auf allen Betrieben ist unnötig (ausreichend wäre alle 6 Jahre statt alle 4 Jahre).

**2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems mit konkreter Ausrichtung auf die verfassungsmässigen Ziele, wünschten uns aber besonders bezüglich der Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität eine einfachere und damit auch kostengünstigere Umsetzung. Zur Verteilung der Direktzahlungen auf die verschiedenen Beiträge, Produktionsarten und Standorte äussern wir uns nicht.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 4	Anpassung der Anforderungen an die Ausbildung wie vom Bundesamt vorgeschlagen	Wir begrüßen die Neuregelung, namentlich dass die Ausbildung abgeschlossen sein muss und dass bei Übernahme des Betriebs durch Ehepartner die Arbeitszeit angerechnet wird.
Artikel 6	Die Beitragskürzung sollte progressiv erfolgen, z. B. 61-80 ha 10 % 81-100 ha 20 % 101-120 ha 35 % 121-140 ha 55 % 141-160 ha 80 % über 160 ha 100 %	Der VSLG begrüsst die Anhebung des Beginns der Abstufung von 40 auf 60 ha und auch die Einführung von zusätzlichen Stufen. Wir würden aber einen weiteren Schritt in diese Richtung begrüßen, indem eine progressive Beitragskürzung erfolgen sollte – um dem Produktivitätsgewinn durch grössere Flächen besser Rechnung zu tragen (ohnehin bleibt ja die Begrenzung pro SAK erhalten).

**3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir wehren uns gegen die Zunahme von Kontrollen. Diese führen zu einem zusätzlichen Administrativaufwand, in den meisten Fällen ohne grosse Wirkung. Die maximalen Abstände zwischen den Grundkontrollen sollten nicht verkürzt, sondern grundsätzlich verlängert werden: Zum einen reagieren die Kontrollbehörden ohnehin frühzeitig auf negative Feststellungen und Mitteilungen (die soziale Kontrolle unter den Bauern funktioniert bestens ...!), andererseits produzieren die meisten Landwirte unter einem Label, welches viel strengere Vorschriften und Kontrollen vornimmt. Deshalb sollen die Kontrollbehörden bei unproblematischen Betrieben nicht zum 4-jährlichen Besuch gezwungen werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Anhang 1	Harmonisierung der maximalen Abstände zwischen den Grundkontrollen nicht auf 4 Jahre, sondern auf 8 Jahre oder eventuell 6 Jahre.	Die Kontrollbehörden haben ihre Tätigkeit im Griff und können unproblematische von problematischen Betrieben bestens unterscheiden (oder werden darauf hingewiesen). Durch die geringe Anzahl an Verstössen im Vergleich mit durchgeführten Kontrollen lässt sich eine Harmonisierung der Grundkontrollen bei allen Betrieben auf einen längeren Zeitraum (mind. 6 Jahre) problemlos rechtfertigen.

**5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die Einführung einer Definition für Leistungen der landwirtschaftlichen Produktion sowie landwirtschaftsnahe Tätigkeiten. Auch diese sollen als Diversifizierung und Nebenerwerb von Investitionskrediten profitieren können.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 12b	Wir begrüßen die Neuerung. Die Übersicht zu den verschiedenen Tätigkeiten dürfte ein stärkeres Gewicht erhalten und namentlich auch zur SAK-Berechnung hinzuzählen.	Zur Erhaltung der Betriebe (namentlich in Bergregionen) sollten die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht nur zu Investitionskrediten berechtigen, sondern auch für die SAK-Berechnung angerechnet werden (z. B. nach Umsatz). Dabei kann die gute Auflistung in den Anhörungsunterlagen als Richtschnur veröffentlicht werden.

**6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Eine Präzisierung des „ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich“ auf die einheitliche Regelung mit 10 km Fahrdistanz beseitigt bisherige Unklarheiten. Wir begrüssen die Aufhebung der Einkommensgrenze und Anhebung der Vermögensogbergrenze, um mit Investitionshilfen die innovativen Betriebsleiter fördern zu können und zum sinnvollen Um- /Ausbau beizutragen.  
 Hingegen stehen wir einer Einsprachemöglichkeit von Gewerbebetrieben bei „Konkurrenzgefahr“ kritisch gegenüber, führt doch diese in der Regel zu enormen zeitlichen Verzögerungen und vielfach sogar zum Verzicht auf sinnvolle Innovationen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 3 Buchstabe a	Präzisierung des „ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs“ wie vorgeschlagen	Dies beseitigt Unklarheiten und Ungleichbehandlungen.
Artikel 7	Aufhebung der Einkommensgrenze und Anhebung der Vermögensogbergrenze für Investitionshilfen wie vorgeschlagen	Dies ermöglicht Kredite an innovative Betriebsleiter, bei welchen einerseits eine Rückzahlung erwartet werden darf sowie wahrscheinlich eine sinnvolle Investition in die Zukunft darstellt.
Artikel 13	Verzicht auf die Absätze 3-5	Es ist richtig, dass gemäss Bundesgesetz grundsätzlich keine Konkurrenzierung von Gewerbebetrieben durch Innovationskredit-Projekte erfolgen sollte. Weil aber Studien keine Konkurrenzierung nachweisen können und dies nur in Einzelfällen vorliegen kann, macht das vorgeschlagene grosse Anfechtungsverfahren keinen Sinn. Es ist bereits mit Absatz 2 genügend sichergestellt, dass allfällig direkt betroffene Gewerbebetriebe einbezogen werden. Einsprachen sind bei erheblichen Bauvorhaben ohnehin möglich, zusätzliche Verfahren führen nur zu Verzögerungen und gefährden dadurch die sinnvollen Innovationsprojekte.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

**16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Wir begrüßen die Einführung dieser neuen Verordnung, um der Qualitätsstrategie zusätzliches Gewicht einzuräumen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>